

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

2. Verordnung vom 31.12.1833 publ. 08.01.1834

Zugleich sind von der Regierung der bisherige Eltermann Sartorius, die Kaufleute Christian Harbers und Wilhelm Schröder, so wie der bisherige Eltermann Schlömann, als Rathsherren bestätigt.

In Gemäßheit des Artikels VIII. des im Eingange angezogenen Publications-Patents, wird hiedurch der 20. Januar 1834. als der Tag festgesetzt, an welchem die bisherigen städtischen Behörden aufgelöst und die neuen eingesetzt und installirt werden sollen, und von welchem an die neue Stadt-Ordnung, vorbehältlich der Bestimmung im Art. X. des Publications-Patents in ihrem ganzen Umfange in Kraft tritt.

2) Bekanntmachung des Consistoriums vom 31. December 1833., publ. den 8. Januar 1834.

Betr. den Besuch
der Landschulen.

Da die bis jetzt gesetzlich angeordneten Maaßregeln zur Sicherung eines regelmäßigen Besuches der Landschulen von Seiten der schulpflichtigen Kinder unzureichend befunden sind, so werden hierdurch statt derselben, mit ausdrücklicher Genehmigung Se. Königlichen Hoheit des Großherzogs, folgende Anordnungen in Betreff der gegen die Eltern oder sonstige Personen, welche die ihnen anvertrauten Kinder nicht zum

ordentlichen Schulbesuche anhalten, zu verfügen-
den Strafen für sämtliche evangelische Land-
Schulen des Herzogthums Oldenburg, jedoch
mit Ausschluß der Herrschaft Tever, für welche
besondere desfällige Verordnungen bestehen, er-
lassen und, nebst einer Vorschrift in Betreff der
Anschaffung der nöthigen Lehrmittel zur Nach-
achtung für alle Beikommende bekannt gemacht.

§. 1.

Alle Landschullehrer haben genaue Listen
über diejenigen Schulpflichtigen Kinder, welche
die Schule versäumen, zu führen, unter jedes-
maliger Angabe des Grundes der Versäumniß,
wenn solcher dem Schullehrer bekannt ist.

§. 2.

Aus diesen Listen fertiget der Schullehrer
am Ende des Monates ein Verzeichniß derjeni-
gen Kinder an, welche die Schule ohne genü-
genden Grund versäumt haben und bemerkt bey
jedem der Kinder die Zahl der Versäumnisse
nach halben Tagen, fügt auch die Angabe hin-
zu, welche Personen verpflichtet sind, jedes säu-
mige Kind zum Schulbesuche anzuhalten.

§. 3.

Diese Listen nebst dem daraus angefertig-
ten Verzeichnisse hat der Schullehrer vor dem
dritten jeden Monats bey dem Prediger einzu-
reichen, welcher vor dem funfzehnten desselben

Monates von ihm attestirte Abschriften der Verzeichnisse der säumigen Schulkinder dem Amte zustellet.

§. 4.

Das Amt verfügt sofort für jeden halben Tag der Schulversäumnisse eines Kindes eine Brüche von drey Grote Courant an die Schul-Casse gegen diejenige Person, welche das säumige Kind zum Schulbesuche anzuhalten verpflichtet ist.

§. 5.

Diese Brüche, so wie die im §. 9. und §. 13. bestimmten, sind von den Bruchfälligen an den Rechnungsführer der Schulacht zu entrichten und bilden einen Fond zur Anschaffung einer Schulbibliothek.

§. 6.

Das Amt theilet dem Rechnungsführer jeder Schulacht eine Abschrift des Verzeichnisses der von ihm gegen zu der Schulacht gehörige Personen erkannten Brüche mit, und liefert der Rechnungsführer -nach Ablauf der Zahlungsfrist eine Liste derjenigen Bruchfälligen beym Amte ein, welche keine Zahlung geleistet haben.

Gegen diese verfährt dann das Amt mit der Execution.

§. 7.

Bei der Erlassung der Zahlungs-Befehle

auf die nach §. 4. zu verfügenden Brüche und deren executivischen Veytreibung, verfährt das Amt auf gleiche Weise wie bey den rückständigen Herrschaftlichen Gefällen, und werden für die vom Amte erlassenen Verfügungen dieselben Gebühren berechnet, welche für die Veytreibung Herrschaftlicher Gefälle bestimmt sind.

§. 8.

Ersiehet der Prediger aus den Verzeichnissen der säumigen Schulkinder, daß Personen welche nach §. 4. schon in Brüche genommen sind, dennoch die unter ihrer Aufsicht stehenden Kinder nicht zum ordentlichen Schulbesuche anhalten, so fertiget er ein besonderes Verzeichniß dieser Personen an, welches gleichfalls die Zahl der Schulversäumnisse eines jeden der Kinder nach halben Tagen enthält, und bemerkt er unter dem Verzeichnisse, daß gegen die darin benannten Personen eine strengere Strafe nothwendig sey.

Auch dieses Verzeichniß übersendet er dem Amte.

§. 9.

Das Amt verabladet alsdann diese Personen ohne Verzug und erkennet demnächst gegen jede derselben eine Brüche bis zu 10 Rthlr. an die Schul-Casse oder Gefängniß bis zu drey Tagen und theilet Abschrift des Erkenntnisses

dem beikommenden Prediger, und, wenn eine Brüche erkannt ist, auch dem Rechnungsführer der Schulacht mit.

§. 10.

Leistet der zu einer Geldstrafe Verurtheilte nicht binnen der ihm bestimmten Frist Zahlung an den Rechnungsführer der Schulacht, so macht dieser hiervon schriftliche Anzeige bey dem Amte, welches dann mit der Execution gegen den Säumigen verfährt.

§. 11.

Ist ein in Gemäßheit des §. 9. zu einer Geldstrafe Verurtheilter zu deren Erlegung demnächst außer Stande, so ist das Amt befugt, die erkannte Geldstrafe in Gefängniß bis zu drey Tagen zu verwandeln.

§. 12.

Gegen die auf den Grund der gegenwärtigen Verordnung abgegebenen Erkenntnisse der Aemter findet der Recurs an das Consistorium Statt.

§. 13.

Sollte ein vom Amte zweymal nach §. 9. Bestrafter dennoch die unter seiner Aufsicht stehenden Kinder nicht zum ordentlichen Schulbesuche anhalten, so ist der Prediger befugt, unter Anlegung einer besonderen von ihm attestirten Liste über die Schulversäumnisse dieser Kin-

der, bey dem Amte darauf anzutragen, daß desfalls an das Consistorium berichtet werde.

§. 14.

Das Amt sendet alsdann sofort das Schreiben des Predigers, nebst den in Betreff des fraglichen Reuittenten bereits verhandelten Acten, an das Consistorium ein, welches den Ungehorsamen verabladet und den schuldig Befundenen mit einer Geldbrüchē bis zu 25 Rthlr. oder mit einer Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen belegt, und Abschrift des Erkenntnisses dem beyzukommenden Amte, Prediger und wenn eine Brüchē erkannt ist, auch dem Rechnungsführer der Schulacht mittheilt.

Leistet der vom Consistorium zu einer Geldstrafe Verurtheilte nicht binnen der ihm bestimmten Frist Zahlung an den Rechnungsführer der Schulacht, so macht dieser hiervon schriftliche Anzeige bey dem Consistorium, welches dann gegen den Säumigen die Execution verfügt.

§. 16.

Ist ein nach §. 14. zu einer Geldstrafe Verurtheilter zu deren Erlegung demnächst nicht im Stande, so ist das Consistorium befugt, die erkannte Geldstrafe in eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen zu verwandeln.

§. 17.

Die in Gemäßheit des §. 9. und §. 13.